

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Ortsbeirats Bobenhausen I

Die bei den Kommunalwahlen in den Ortsbeirat Bobenhausen I der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Bürgerliste Bobenhausen I, BL Bobenhausen I

lfd. Nr. 10, Frau Nadine Herzberger ist durch Hinderungsgrund gemäß § 23 Absatz 2 KWG i.V.m. § 37 Nr. 1 Buchstabe a) HGO i.V.m. § 82 Absatz 1 Satz 4 HGO ausgeschieden.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Bobenhausen I der Gemeinde Ranstadt nachrückt:

Nr. 6 – Bürgerliste Bobenhausen I, BL Bobenhausen I

lfd. Nr. 3, Frau Nina Glässner, Bobenhausen I, 78 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde (Gemeinde Ranstadt, Anschrift: Hauptstraße 7a, 63691 Ranstadt, Telefon: 060419617-0) einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Ranstadt, 24.03.2026

gez.
Steven Rüppel
Besonderer Wahlleiter
